

Vergleich

der

Gemeinde Sprendlingen

mit dem

Herrn Fürsten von Isenburg : Birstein

über die

**Holz- und Laubgerechtsame
etc.**

Offenbach 1852.

Gedruckt bei Friedrich Krähe.

Vergleich.

Zwischen dem Fürstlich Isenburg'schen Forstrath von Lepel von Offenbach und Hofgerichts-Advocaten Stahl von Darmstadt, als Bevollmächtigte Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Wolfgang Ernst zu Isenburg-Birstein einerseits und der Gemeinde Sprendlingen, vertreten durch die unterzeichneten Ortsvorstands-Mitglieder von Sprendlingen und Hofgerichts-Advocat Otto Hofmann von Darmstadt anderer Seits kam heute, unter Vorbehalt der Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein und der Gr. Regierungs-Commission zu Darmstadt nachstehender Vergleich zu Stande.

Es wird jedoch sogleich hier im Voraus Folgendes bemerkt: Durch diesen Vergleich überhaupt und insbesondere durch seine Bestimmungen über die Holz- und Laubgerechtsame der Gemeinde Sprendlingen im fürstlichen Walde werden natürlich etwaige Rechtsverhältnisse zwischen dem Herrn Fürsten und dritten Personen und Corporationen, sowie zwischen der Gemeinde Sprendlingen und dritten Personen oder Corporationen in keiner Weise geändert, da, was unter zweien ausgemacht ist, Dritte nicht bindet. Doch aber hat der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein der Gemeinde sich verpflichtet, falls gegen ihn Dritte ähnliche Gerechtsame im Sprendlinger Forst ansprechen, oder angesprochen haben, wie sie der Gemeinde Sprendlingen nach diesem Vergleiche oder sonst zustehen, davon sogleich die Gemeinde Sprendlingen in Kenntniß zu setzen und solche Ansprüche zu bestreiten, auch die Gemeinde Sprendlingen in den Stand zu setzen, in dem dßfalligen Streit oder in den dßfalligen Prozessen dem Herrn Fürsten fortwährend beizustehen; ferner auch die Gemeinde Sprendlingen, falls diese selbst etwa mit Dritten in Prozesse wegen solcher angeblichen Gerechtsamen der Letzteren verwickelt werden würde, in der Bekämpfung dieser dritten Personen und Corporationen nach allen Kräften zu unterstützen. —

nahme der Zeit vom 12. Mai bis 20. Juni und vom 12. September bis 20. October jeden Jahres von den Gliedern der Gemeinde Sprendlingen zum eigenen Gebrauch und in der Art geholt werden, daß in dem erlaubten Waldtheile jeder selbst oder durch seine Dienstleute und Tagelöhner Streu holen darf, so viel als er nöthig hat und haben kann.

Das Verkaufen von Streu ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, welche auf frevelhafter Entwendung steht, und bei Verlust des Rechtes der Streunutzung für den Uebertreter auf den Zeitraum von einem Jahr vom Augenblick des Verkaufs an, verboten.

4. Der Gebrauch von eisernen Rechen beim Sammeln der Streu ist nicht gestattet.

5. Die Ausübung der Streunutzung ist nur bei Tageshelle gestattet.

III. Der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein erkennt an und gesteht zu das Recht der Gemeinde Sprendlingen auf unentgeltlichen Bezug des Stockholzes von den in den Heegwaldungen des Fürstlichen Waldes Reviers Sprendlingen gefällt werdenden Bäumen, mit Ausnahme natürlich der nach forstwirtschaftlichen Grundfägen ausschlagfähigen Stöcke im Nieder- und Mittelwald. Nach Fällung der Bäume sollen die Stöcke durch die gewöhnlichen Fürstlichen Holzmacher aufgemacht und aufgelastet und dann der Gemeinde abgegeben werden. Die Holzmacher haben sich vorher jedesmal mit der Gemeinde über den dafür zu beziehenden, aus der Gemeindefasse ihnen zu zahlenden Macherlohn zu verständigen, die Gemeinde wird stets so viel Macherlohn bezahlen, als sie auch an andere Arbeiter zu berichtigen haben würde. Wird die Gemeinde um einen solchen Preis mit den Fürstlichen Holzhauern nicht einig, so darf sich die Gemeinde andere Holzhauer auf ihre Kosten annehmen, welche aber die Fürstliche Forstbehörde zurückweisen kann, insoweit es bekannte Forst- oder Jagdfrevler sind oder sie zum Schaden des Waldes arbeiten. — Rücksichtlich der Höhe der Stöcke bleibt es bei der befalligen Bestimmung des §. 17 der Fürstlich Isenburg'schen Forstordnung von 1761 welcher lautet:

„Es muß auch

„Siebenzehntens, von allen abgehauenen Bäumen der

„Stock oder Waldhauck nicht höher als ein Schuh ge-

„macht werden, wäre der Stamm aber sehr stark, könnte
„dem Stock noch ein halber Schuh zugeben u. u. werden“.

In der Regel sollen sämtliche Stöcke sogleich nach Fällung und Aufklasterung der Bäume gemacht werden. Vom 1. April bis 20. October jeden Jahres findet Stockroben in den Heegwaldungen, wenigstens in Beständen die unter 40 Jahren alt sind nicht Statt. Glaubt die Fürstliche Forstverwaltung, daß ein Stock oder mehrere Stöcke aus forstwirtschaftlichen Rücksichten zur Zeit nicht ausgemacht werden könnten, die Gemeinde aber bestreitet dies, so soll eine erwählte Commission von unparteiischen Sachverständigen sogleich endlich und ohne Berufung darüber entscheiden. Jeder Theil ernannt dann einen Sachverständigen und diese, oder Falls sie sich nicht einigen, das zuständige Gericht 1r Instanz den Dritten. — Kein Sachverständiger darf Beamter oder Diener oder Pensionär des Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein sein.

Die Art der Fällung der Bäume bleibt der Fürstl. Forstverwaltung überlassen. Auch bleibt der Fürstl. Forstverwaltung die Bestimmung der Fahrtage zur Abfuhr des, in den Heegwaldungen gerodeten, Stockholzes unter Beachtung der befalligen Wünsche des Ortsvorstandes von Sprendlingen anheimgestellt. Die Abfuhrtage müssen jedoch auf so zeitige Tage jedesmal alsbald bestimmt werden, als nöthig oder zweckmäßig ist, um das gefällte Stockholz vor den schädlichen Einflüssen der Witterung und der Frevel gehörig zu bewahren und zu behüten.

IV. Der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein gesteht weiter zu und erkennt an das Recht der Gemeinde Sprendlingen, die beim Machen des Stamm-Scheit-Ober-Stockholzes und der Wellen im Fürstlichen Sprendlinger Forst abfallenden Späne und Reiser unentgeltlich zu beziehen. Sobald Stamm- sonstiges Werk- oder Nutzholz resp. Scheit- Ober-Stock- resp. Wellenholz in einem District des Sprendlinger Forstes ordnungsmäßig aufgesetzt ist, hat dies die Fürstliche Forstbehörde dem Bürgermeister zu Sprendlingen bekannt zu machen und es kann dann jedes Sprendlinger Gemeindeglied so viel der abgefallenen Späne und Reiser, als es ohne bespanntes Fuhrwerk holen kann und will, an den bestimmten Holztagen lesen und behalten.

V. Bei Ausübung des, der Gemeinde Sprendlingen zustehenden Rechtes auf ohnentgeltlichen Bezug des Leseholzes in den offenen Waldungen des Sprendlinger Forstes wird den Ge-

meindegliedern zum Abmachen durrer Reiser von den Laub- und Nadelholz-Bäumen der Gebrauch von eisernen Ziehhasen, bei Laubholz jedoch nur, so lange die Bäume belaubt sind, in den Waldtheilen gestattet, worinn im Durchschnitt die Stangen wenigstens sechs Zoll Dicke im Durchmesser in der Brusthöhe haben und wo es sonst etwa noch von der Fürstlichen Forstbehörde gestattet wird. —

VI. Die Gerechtsame der Gemeinde Sprendlingen im Fürstlich Sprendlinger Forst auf Streu, Stockholz, Späne und Reiser dürfen nur von, innerhalb der Sprendlinger Ortsge-
markung wohnenden Ortsbürgern zu Sprendlingen und den zu ihrer Familie gehörigen Personen, sowie auch von den einen selbstständigen Haushalt führenden, Kindern von Ortsbürgern, sofern sie in der Gemeinde wohnen, für sich ausgeübt werden. Auch ist die Ausübung dieser Gerechtsamen nur bei Tageshelle und an den bestehenden Waldtagen, oder den in Vorstehenden speciell bestimmten Tagen, gar nicht aber während der s. g. Verbotzeit vom 12. Mai bis 20. Juni und vom 12. September bis 20. October jeden Jahres gestattet.

Wenn die Gemeinde zum Ausroden der Stöcke (siehe Nr. III. oben) anderer Holzhauer, als der Fürstlich Isenburg'schen sich bedient, so müssen diesen von der Fürstlich Isenburg'schen Seite oder der Fürstlichen Forstbehörde jedesmal zeitig und baldigst Zeit und Tage bestimmt werden, an welchen die Stöcke gerodet und aufgelastert werden können und sollen. Erfolget diese Bestimmung nicht alsbald nach Fällung der Bäume und nachdem Stamm-Werk- und anderes Nutzholz, Scheit-Ober- und Wellenholz aufgesetzt ist, so kann die Gemeinde ihre Holzhauer jeder Zeit, jedoch mit Ausschluß des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 20. October nach vorheriger Anzeige bei der Fürstlichen Forstbehörde in den Wald schicken und dürfen diese Holzhauer alsdann an jedem Tage der Woche bei Tageshelle vom 21. October an bis 1. April bis die Arbeit beendigt ist fragliche Stöcke roden, jedoch auch in diesem Zeitraum mit Ausschluß jener Tage, an welchen wegen starken Frostes die jungen Holzgewächse gefroren sind und deshalb der Beschädigung und Zerstörung leicht unterliegen.

VII. Der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein leistet der Gemeinde Sprendlingen für die bisherige Entziehung der Gerechtsame auf Streu im offenen Wald, auf Stockholz in den Heegen

und auf die beim Machen des Scheit- und Oberholzes abgefallenen Späne und Reiser im Sprendlinger Forst Entschädigung dadurch, daß er:

1) durch seine Kellerei zu Offenbach der Gemeinde Sprendlingen die baare Summe von 23000 fl. schreibe Zwanzig drei Tausend Gulden in Offenbach oder Frankfurt a. M. auszahlen läßt. Von dieser Summa werden bis zum 1. October 1849 Eintausend Gulden bezahlt, die Summa von Zwanzig zwei Tausend Gulden wird mit fünf vom Hundert vom 1. April 1850 an verzinst und in jährlichen Raten von vier Tausend Gulden resp. zum letztenmale in zwei Tausend Gulden abgetragen, welche jedesmal auf den ersten December jeden Jahres zum ersten Male am 1. December 1850 bezahlt werden sollen. Es bleibt jedoch dem Herrn Fürsten gestattet, zu jeder Zeit auch größere Summen des Entschädigungsbetrags an die Gemeinde abzuführen, in welchem Falle er jedoch die Abtragung des größeren Betrags ein Vierteljahr vorher der Gemeinde anzeigen lassen muß. — Für die richtige Bezahlung dieser Entschädigungssumme und bis zu deren Vollziehung haftet das Fürstliche Vermögensobject, der Forst Reviers Sprendlingen. — Die Entschädigung wird ferner geleistet:

2) dadurch, daß der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein hierdurch und Kraft dieses das folgende ihm eigenthümlich gehörende Gelände:

a) die im Sprendlinger Feld, getrennt vom Fürstl. Wald gelegenen fünf Waldremisen zusammen etwa elf Morgen 354 [] Klafter haltend, nämlich:

1) die Remise im neuen Bornwald; 2) die Steinkautremise daselbst; 3) Remise in der Oberwiese auf der Brunkel; 4) Remise im rechten Schlagfelde in der Schaasseegewann und 5) Remise im linken Schlagfelde am breiten See, alle sammt Holzbestand.

b) den großen See im Sprendlinger Felde gelegen, etwa 5 1/2 Morgen enthaltend; für sich und seine Erben und Nachkommen an die Gemeinde Sprendlingen zu Erb- und Eigenthum abtritt, und überträgt, ohne jedoch Fürstlicher Seits bezüglich des angegebenen Flächen-
gehalts der abgetretenen Grundstücke irgend eine Gewährleistung zu übernehmen und mit der Verbindlichkeit für die Gemeinde Sprendlingen, den Pacht wegen des großen Sees, welcher an

Georg Adam Löffler zu Sprendlingen bis 11. November 1850. verpachtet ist, auszuhalten, wogegen sie das Pachtgeld pro 11. November 1849 bis dahin 1850 beziehen darf.

3) Dadurch, daß er hierdurch und Kraft dieses für sich und seine Erben und Nachkommen alle Ansprüche auf die angebliche Erblichqualität, auf Bezug von Laudemien, Canon oder Grundzins bezüglich des, in Sprendlinger Gemarkung gelegenen, früher vielen Einwohnern von Sprendlingen in Erbbesitz gegebenen sogenannten Breitenseegeldes und von demselben an die Gemeinde Sprendlingen zu Erb- und Eigenthum mit der Befugniß überträgt, den Zins auf eigene Rechnung zu erheben oder sich ihrerseits mit den Besitzern der Breitenseegelde wegen der fraglichen Ansprüche abzufinden, wie sie will und kann; die darüber sprechende Urkunde liefert der Herr Fürst so weit er im Besitze derselben ist, an die Gemeinde.

4) dadurch, daß er hierdurch und Kraft dieses für sich und seine Erben und Nachkommen das ihm zustehende Recht der Schaafweide in der Sprendlinger Feldgemarkung und auf den Sprendlinger Waldbwiesen (ausgenommen jedoch von Letzteren diejenigen, welche Neuisenburger Einwohnern gegenwärtig gehören —) an die Gemeinde Sprendlingen vom 22. Februar 1850 an zu Erb- und Eigenthum überträgt. Jedoch ist die Gemeinde Sprendlingen verbunden, die zwischen der Fürstlichen Verwaltung und dem Gutsbesitzer Reiß im Jahr 1842 bezüglich seiner Waldanlage in der Fliederseewiese getroffene Uebereinkunft wornach Reiß für solange, als sein Wald in Heege liegen muß und deshalb der Schaafweide nicht offen sein kann und soll, jährlich 20 fr. pr. Morgen im Ganzen 5 fl. 30 fr. jährlich für Entbehrung der Schaafweide an Fürstliche Kellerei zahlen muß, so lange fort bestehen zu lassen, als Reiß dies will oder sich nicht anderweit deshalb mit der Gemeinde verträgt, wogegen die Gemeinde die von Reiß zu zahlende Rente von jährlich 5 fl. 30 fr. so lange von diesem Jahr an zu beziehen hat.

VIII. Der Gemeinde Sprendlingen wird gestattet, die Viehtränke zwischen der Neuhöfer Gemarkung und den Wiesen zwischen dem Fürstlichen Göbenhainer und Sprendlinger Wald, am Mainweg auf ihre Kosten nach vorgängiger Anzeige bei der Fürstlichen Forstbehörde und unter deren Aufsicht in brauchbaren Zustand zu setzen und zu unterhalten.

IX. Der Zugang zu den übrigen im Sprendlinger Revier

bestehenden Viehtränken, sofern sie nöthig sind, kann nicht gehemmt werden.

X. Die bespannten Ortsbürger von Sprendlingen vorzugsweise sollen das aus dem Fürstlichen Revier Sprendlingen abzufahrende Holz, namentlich dasjenige, welches nach Frankfurt und Offenbach verläuft und unter Begleitung der Fürstlichen Forstdiener dorthin gebracht wird, sofern die Holz-Empfänger nicht selbst Fuhrwerk zur Holzabfuhr senden, gegen eine, von der Fürstlichen Verwaltung wie von jeher bestimmte, angemessene Bezahlung in einer von der Fürstlichen Forstverwaltung festzusetzenden Reihenfolge abfahren dürfen.

XI. Der Gemeinde Sprendlingen wird für die Jahre 1848 und 1849 die Hälfte der in dem Revier Sprendlingen gemacht werdenden, und nach Vorschrift der Fürstl. Neuisenburger Forstordnung von 1761 zu machenden Laubholzwellen und zwar Buchenwellen zu 2 fl. 8 fr. und gemischte Wellen zu 1 fl. 28 fr. für das Hundert abgegeben. Es sollen in den Districtstheilungen und Abschnitten, aus welchen an die Gemeinde Sprendlingen oder deren Mitglieder Laubholzwellen nach vorstehender Bestimmung abgegeben werden, in demselben Jahr dergleichen Wellen an andere Individuen nicht abgegeben werden, es sei dann, daß in diesen Abtheilungen oder Abschnitten mehr Wellen erfolgt wären, als das Quantum, welches der Gemeinde Sprendlingen nach diesem Vertrage zukommt resp. mehr als die Hälfte der verkäuflichen Laubholzwellen im Revier Sprendlingen überhaupt. In solchem Falle sollen die Wellen für die Gemeinde Sprendlingen in der Reihenfolge ohne Auswahl verabsolgt werden, die übrigen der Fürstlichen Verwaltung zur Disposition bleiben. — Nach Verlauf dieser Zeit (1848 u. 1849) soll auf weitere fünf Jahre für Abgabe solcher Wellen ein neuer Preis festgesetzt werden, der um ein $\frac{1}{3}$ geringer ist, als der dann bestehende allgemeine Holztarispriß für solche Wellen. Dabei bleibt es jedoch der Fürstlichen Forstbehörde vorbehalten, die nöthigen Besoldungs- und Pensions- und zu bewilligenden Gratienwellen forthin abzugeben. Auch dürfen an die Fürstlichen Forstdiener, welche im Revier Sprendlingen functioniren, solche Wellen zum häuslichen Gebrauch verabsolgt werden. — Hat die Gemeinde bis zu Johanni der genannten Jahre die gemachten Wellen um die bestimmten Preise nicht angenommen, so steht der Fürstlichen Forstbehörde die freie Dis-

position darüber zu. Auch dürfen die Sprendlinger Ortsbürger nur zu eigenem häuslichen Bedarf und nicht zum Gewerbstriebe und nicht zum Verkauf die Wollen um die ermäßigten Preise beziehen.

XII. Auf den Wunsch der Gemeinde Sprendlingen erklärt der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein hierdurch, daß er seiner Seite nichts dagegen zu erinnern findet, wenn der gedachten Gemeinde von der dazu competenten Behörde die Einsicht der, die Hainer Hospitalkasse betreffenden Urkunden und Rechnungen gestattet wird.

XIII. Die für das Revier Sprendlingen angestellten Fürstlichen Forstdiener sollen an allen Rechten, welche der Gemeinde Sprendlingen und ihren Gliedern in diesem Vertrag zugestanden sind und werden, in gleicher Weise wie jedes Gemeindeglied Theil nehmen dürfen, soweit dies nach der Natur der fraglichen Rechte möglich ist. —

XIV. Der Gemeinde Sprendlingen wird gestattet, mit ihrer Schweinherde auch während der sogenannten Verbotzeit des Herbstes vom 12. September bis 20. October jeden Jahres die offenen Nadelholzbeständen des Reviers Sprendlingen nach Anweisung der Fürstlichen Forstbehörde zu behüten.

XV. Beide Theile verzichten hierdurch gegenseitig auf alle und jede weitere Schadens-, Ersatz-, Werth- und Strafansprüche die etwa Einer an den Andern wegen bisheriger Nicht-Ausübung oder Entziehung oder wegen etwaiger unbefugter Ausübung derjenigen Berechtigungen und Ansprüche, über welche dieser Vergleich handelt, machen könnte. Insbesondere verzichtet hierdurch und Kraft dieses die Gemeinde Sprendlingen auf allen und jeden Antheil an derjenigen Entschädigung, welche der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein von dem Staat für das von dem Sprendlinger Forst zur Main-Neckar-Eisenbahn abgetretene Waldgelände u. s. w. zu beziehen hat, und worauf sie wegen ihrer auf diesem abgetretenen Waldantheil verlorenen Rechte einen Anspruch erhoben hat. Ebenso verzichten beide Theile auf alle Einreden gegen diese Uebereinkunft, wie sie auch Namen haben mögen.

Dessen zur Urkunde ist diese vergleichsweise Uebereinkunft dreifach ausgefertigt, von beiden Theilen unterzeichnet worden und soll nach erfolgter Genehmigung des Herrn Fürsten zu

Isenburg-Birstein und Großherz. Regierungs-Commission zu Darmstadt in Urtheilsform von Großherz. Landgericht Offenbach bestätigt werden.

So geschehen Darmstadt u. Sprendlingen den 23. September und 14. October 1849.

Der Bürgermeister:
W. Lorenz.

Der Gemeinderath:

Philipp Stroh.	Philipp Leonhard.
Georg Adam Köffler.	Philipp Kuch.
Johannes Stroh.	Daniel Stroh.
Philipp Müller.	David Pfaff.
Heinrich Kaut.	

Hofmann, Advokat, als Anwalt der Gemeinde Sprendlingen.
H. Stahl, Adv. als Anwalt des Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein.

Offenbach am 17. November 1849.

Ernst Frhr. v. Lepel,
als fürstlicher Bevollmächtigter.

Vorstehender Vergleich wird seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

Birstein, am 26. November 1849.

Wolfgang Ernst,
Fürst zu Isenburg.

Vorstehender Vergleich wird hiermit genehmigt. Beschl. bei Großherzoglicher Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt, am 6. Dezember 1849.

v. Starck.

B e s c h e i d.

In Sachen
der Gemeinde Sprendlingen, Klägerin
gegen

den Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein, Beklagten
Holz- und Laubgerechtfame betreffend

wird nunmehr zu Recht erkannt:
daß der, zwischen dem Herrn Fürsten von Isenburg-Bir-

fieln und der Gemeinde Spremlingen in oben rubricirtem
Prozesse unterm 23. September und 14. October 1849
abgeschlossene Vergleich gerichtlich zu bestätigen und beiden
Theilen aufzugeben sei, demselben nachzukommen.

B. R. W.

Vorstehender Bescheid wird der Klägerin mit beigefügter
Erklärung der Nothfristen in Kraft Verkündung zugefertigt.

Offenbach, den 14. März 1850.

Großhrl. Hessisches Landgericht
Strecker.